

**Satzung über die Heranziehung zu den Kosten der Tagespflege
(Tagespflegebeitragssatzung)
vom 30.03.2009 in der Fassung der Änderung vom 15.12.2022**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), des § 6 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NW), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), Kinder und Jugendhilfe und des § 26 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege nach dem Kinderbildungsgesetz – KiBiz – wird durch die Stadt Ahaus als öffentlicher Träger der Jugendhilfe ein Elternbeitrag erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Beitragspflichtiger Personenkreis**

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und für das Kind Tagespflege beantragt und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern.
- (4) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 bis 3. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner

**§ 3
Beitragszeitraum**

- (1) Der Beitragszeitraum entspricht dem Bewilligungszeitraum des Bewilligungsbescheides für die Kindertagespflege. Die Beitragspflicht bleibt von kurzzeitigen Unterbrechungen der Kindertagespflege (z.B. während des Urlaubs) unberührt. Grundlage für die Bewilligung ist der Betreuungsvertrag, der zwischen den Beitragspflichtigen gemäß § 2 und der Tagespflegeperson abgeschlossen wurde.
- (2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auf jeden Kalendermonat, für den die Kindertagespflege zumindest zeitweise bewilligt ist. Sie beginnt mit dem Ersten desjenigen Monats, in dem die Bewilligung beginnt und endet mit Ablauf desjenigen Monats, in dem die Bewilligung ausläuft.

**§ 4
Höhe der Elternbeiträge**

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich einen Elternbeitrag zu den Tagespflegekosten der Kindertagespflege zu entrichten. Die Höhe der Elternbeiträge für Betreuungsangebote gemäß § 1 richtet sich nach dem Alter des Kindes und der Betreuungszeit, die im Betreuungsvertrag festgelegt wurde.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge in den Einkommensgruppen, Altersklassen und Buchungszeiten ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Elternbeiträge erhöhen sich ab dem Kindergartenjahr 2025/26 jährlich um die von der obersten Landesjugendbehörde veröffentlichte Fortschreibungsrate gemäß § 37 Absatz 2 Kinderbildungsgesetz. Nach Anwendung der jährlichen Fortschreibungsrate werden die Elternbeiträge bei Nachkommastellen unter 0,5 ab- und ab 0,5 aufgerundet. Die Einkommensgruppen erhöhen sich in einem Turnus von drei Jahren, beginnend ab dem Kindergartenjahr 2025/26, entsprechend der von der obersten Landesjugendbehörde veröffentlichten Fortschreibungsraten gemäß § 37 Absatz 2 Kinderbildungsgesetz für das betreffende Kindergartenjahr und die beiden Vorjahre. Nach Anwendung der Fortschreibungsraten werden die Einkommensgruppen auf volle Tausend Euro bis zu einem Teilbetrag von 500,00 Euro ab- und ab 500,00 Euro aufgerundet. Die jeweils fortgeschriebene Beitragstabelle wird im Amtsblatt veröffentlicht. Im Fall des § 2 Absatz 2 (Pflegeeltern) und § 2 Absatz 3 ist kein Elternbeitrag zu zahlen.
- (3) Bei Abweichungen der tatsächlichen Betreuungszeit von der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit kann der Kostenbeitrag angepasst werden, wenn die Abweichung der Betreuungszeit für drei Monate und länger zusammenhängend besteht.
- (4) Der monatliche Kostenbeitrag für die Kindertagespflege beläuft sich höchstens auf den Betrag der monatlichen Geldleistung nach § 23 Absatz 2 SGB VIII.

§ 5

Einkommensermittlung und Beitragsfestsetzung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern oder an deren Stelle tretende Personen und die des zu betreuenden Kindes im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bzw. dem Einkommensteuergesetz und entsprechenden Vorschriften und das Elterngeld nach dem Gesetz zum Bundeselterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) bis zu einem Betrag von 300 Euro monatlich (Basiselterngeld mit Bezugszeitraum bis zu 12/14 Monate, 4 Partnerschafts-bonusmonate) bzw. bis zu 150 Euro monatlich (Elterngeld Plus mit Bezugszeitraum bis zu 24/28 Monate) sind nicht hinzuzurechnen (bei Mehrlingsgeburten je Kind). Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nach zu versichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus dem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzu zu rechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Die nach § 2 Absatz 5a

Einkommensteuergesetz steuerlich anerkannten Kinderbetreuungskosten sind von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ab zu ziehen.

Das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz bleiben bei der Ermittlung des Einkommens außer Betracht.

- (2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das Einkommen des Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens eines laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen eines Kalendervorjahres zurück zu greifen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche (Jahres-)Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.
- (3) Für die Festsetzungsfrist gilt § 12 Absatz 1 Nr. 4b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) i.V.m. § 169 Absatz 2 Satz 1 und § 170 Absatz 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

§ 6

Beitragsermäßigung und -befreiung

- (1) Sofern für mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig Kindertagespflege gewährt wird, diese Kinder gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder eine offene Ganztagschule besuchen oder Geschwisterkinder gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder eine offene Ganztagschule besuchen, wird nur ein Beitrag erhoben. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 oder bei unterschiedlichen Eltern-Kind-Konstellationen der zur Familie gehörenden Kinder (z. B. eines der Kinder hat einen anderen Vater, der nicht in der Familie wohnt und dessen Einkommen nicht in die Berechnung einfließt) unterschiedlich hohe Beiträge, wird der nach dem jeweils zu berücksichtigenden Einkommen höchste zu zahlende Beitrag (§ 4) gefordert.
- (2) Aufgrund der landesrechtlichen Regelung in § 50 Absatz 1 KiBiz ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei. Sofern aufgrund dieser Regelung das Land Nordrhein-Westfalen den Elternbeitrag für dieses Kind übernimmt, werden alle Kinder dieser Beitragsgemeinschaft (der/dem Beitragspflichtigen zuzuordnende Kinder) in diesem entsprechenden Zeitraum beitragsfrei gestellt. Besucht ein Kind eine heilpädagogische Gruppe in einer Einrichtung und ist somit beitragsfrei, entfällt auf Antrag der Beitrag für das Geschwisterkind mit dem Zeitpunkt, an dem das Kind gemäß § 50 Absatz 1 KiBiz auch in einer Regeleinrichtung beitragsfrei wäre.
- (3) Im Fall des § 2 Abs. 2 (Pflegeeltern) und § 2 Abs. 3 ist kein Elternbeitrag zu zahlen.
- (4) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind. Nicht zuzumuten sind die Elternbeiträge immer dann, wenn Eltern oder das Kind, für das Elternbeitrag zu zahlen wäre, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Leistungen nach

dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) erhalten (§ 90 Absatz 4 SGB VIII).

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird jeweils zum 05. eines Monats für den laufenden Monat fällig. Wird der Beitrag für die Vergangenheit neu festgesetzt und kommt es aus diesem Grunde zu einer Nachzahlung, ist der Nachzahlungsbetrag zum 05. des Folgemonats nach der Bescheiderteilung fällig.

§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen haben der Stadt Ahaus bei der Aufnahme des Kindes und danach auf Verlangen alle Tatsachen, die für die Bemessung des Elternbeitrags maßgeblich sind, schriftlich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, der Stadt Ahaus Veränderungen die für die Bemessung des Elternbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- (3) Ohne ausreichende Angaben zu den für die Bemessung des Elternbeitrags notwendigen Tatsachen oder ohne Vorlage der geforderten Nachweise ist der höchste Elternbeitrag entsprechend der jeweiligen vertraglich vereinbarten Betreuungszeit und des Alters des Kindes im festzusetzenden Beitragszeitraum zu leisten.
- (4) Das Recht der Stadt Ahaus, eigene Ermittlungen anzustellen, bleibt unberührt.

§ 9 Beitreibung

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2 Buchstabe b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 5 dieser Satzung bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung mit Anlage tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Anlage zur Tagespflegebeitragssatzung

Satzung über die Elternbeiträge in Kindertagespflege (Tagespflegebeitragssatzung vom 30.03.2009 in der Fassung der Änderung vom 15.12.2022)

Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge
Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertagespflege nach dem KiBiz werden nach folgender Staffelung erhoben

Einkommens- stufen	Einkommens- gruppen	Kinder unter 2 Jahren				Kinder über 2 Jahren			
		Buchungszeit				Buchungszeit			
		bis 15 Std.	über 15 Std. bis 25 Std.	über 25 Std. bis 35 Std.	über 35 Std.	bis 15 Std.	über 15 Std. bis 25 Std.	über 25 Std. bis 35 Std.	über 35 Std.
1	bis zu 30.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	über 30.000,00 € bis zu 37.000,00 €	56,00 €	94,00 €	110,00 €	141,00 €	23,00 €	38,00 €	44,00 €	71,00 €
3	über 37.000,00 € bis zu 49.000,00 €	83,00 €	139,00 €	162,00 €	209,00 €	38,00 €	63,00 €	73,00 €	115,00 €
4	über 49.000,00 € bis zu 61.000,00 €	110,00 €	184,00 €	215,00 €	277,00 €	59,00 €	99,00 €	115,00 €	178,00 €
5	über 61.000,00 € bis zu 73.000,00 €	125,00 €	209,00 €	243,00 €	313,00 €	78,00 €	130,00 €	151,00 €	235,00 €
6	über 73.000,00 € bis zu 85.000 €	142,00 €	236,00 €	275,00 €	354,00 €	103,00 €	171,00 €	199,00 €	309,00 €
7	über 85.000,00 € bis zu 97.000,00 €	167,00 €	271,00 €	318,00 €	410,00 €	129,00 €	207,00 €	241,00 €	375,00 €
8	über 97.000,00 €	199,00 €	313,00 €	370,00 €	481,00 €	155,00 €	243,00 €	283,00 €	441,00 €

